



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 1 (S. 160-166)
Titel	Reglement des Kleinen Raths vom 5ten Herbstmonath 1815, über die Bestimmung der vorörtlichen Verhältnisse und die Behandlung der Eydsgenössischen Geschäfte.
Ordnungsnummer	
Datum	05.09.1815

[S. 160] Nach Anhörung der von dem Staatsrath unter gestrigem Dato hinterbrachten sorgfältigen gutacht- // [S. 161] lichen Weisung, betreffend die Aufstellung eines Reglement über die Bestimmung der vorörtlichen Verhältnisse und über die Behandlung der Eydsgenössischen Geschäfte, – ist, theils in einfacher Genehmigung, theils in näherer Bestimmung der hinterbrachten Anträge, nachstehendes Reglement mit Einmüthigkeit angenommen und in Kraft erkennt worden.

Reglement.

Der Kleine Rath des Standes und Vorortes Zürich – auf angehörte ausführliche Berichtserstattung der hiesigen Ehrengesandtschaft über die letzten, die Auflösung der Gemeineydsgenössischen Tagsatzung und die Uebergabe der Eydsgenössischen diplomatischen Geschäfte an das Vorort betreffenden Verhandlungen der obersten Bundesbehörde; –

Nach genommener Kenntniß von denjenigen ausführlichen Instructionen und Vollmachten, welche die hochlöbliche Tagsatzung durch Ihren Endbeschluß vom 31sten vorigen Monaths dem hiesigen Stand und Vorort ertheilt hat; –

In Beherzigung der gedoppelten Nothwendigkeit, einerseits für die Behandlung der Eydsgenössischen Angelegenheiten solche Geschäftseinrichtungen zu treffen, wodurch ein fester und angemessener Gang derselben auf eine dem Nutzen des Vaterlandes, // [S. 162] dem Zutrauen der Lbl. Mitstände, und der Ehre des hiesigen Standes entsprechende Weise gesichert werde, anderseits aber, bey Festsetzung des hinkünftigen Geschäftsgangs, auch alle erforderliche Rücksicht darauf zu nehmen, daß eine solche Ausscheidung ausgemittelt werde, durch die auch ein regelmäßiger und ungestörter Gang der wichtigen innern Regierungs- und Administrationsgeschäfte des Kantons selbst gewährleistet werde; –

In Anschließung an die sowohl durch den 10ten Artikel der Bundesverfassung, als durch den 33sten Artikel der Kantonsverfassung aufgestellten Bestimmungen, – beschließt:

1. Die auf den hiesigen Stand in Seiner Eigenschaft als Vorort fallenden Eydsgenössischen Geschäfte, sollen von dem jeweiligen HHerrn Amtsbürgermeister zuerst dem Staatsrath zur Berathung vorgelegt werden.
2. Der Staatsrath beseitigt von Sich aus:
 - a. Diejenigen einfachen und laufenden Geschäfte, welche nicht von der Natur sind, um Anträge an die Lbl. Stände zu erheischen.



- b. Dringliche Gegenstände, die eine schnelle Verfügung oder Erledigung zu einer Zeit erfordern, wo der Kleine Rath nicht besammelt werden kann.
- c. Solche Geschäfte endlich, die, nach der // [S. 163] Natur der Sache und nach allgemein anerkannten und angewandten diplomatischen Grundsätzen, eine Behandlung in möglichst engem Gremio erfordern.
3. Hingegen sollen alle und jede Geschäfte, welche Anträge an die Lbl. Stände erheischen, zwar vor dem Staatsrath behörig vorberathen, dann aber durch denselben gutächtlich an den Kleinen Rath gebracht, und erst nachdem dieser darüber entschieden hat, – so wie die Anträge von ihm genehmiget oder allfällig modificirt worden sind, im Nahmen von Burgermeister und Rath des Standes und Vororts Zürich unter dem Eydsgeössischen Siegel und mit den Unterschriften des regierenden Standeshaupts und der Kanzley der Eydsgeossenschaft, in der letztern expedirt werden.
4. Die Eydsgeössischen Angelegenheiten, die vor Staatsrath behandelt werden, sind von dem Kanzler der Eydsgeossenschaft, der den hiezu bestimmten Sitzungen regelmäßig beywohnt, oder nach eintretendem Bedürfniß von dem Staatsschreiber der Eydsgeossenschaft, in die Feder zu fassen, in der Eydsgeössischen Kanzley zu expediren, und ausschließend mit Ihrer Signatur oder Contra-Signatur, so wie mit dem Eydsgeössischen Siegel zu versehen.
5. Die Eydsgeössische Kanzley führt zu dem // [S. 164] Ende hin ein geändertes Protokoll, welches jedoch von nun an gedoppelt expedirt wird, damit die einte Ausfertigung davon der Eydsgeössischen Kanzley beym Wechsel des Vororts folgen, die andre aber dazumal für diejenigen Jahre, wo Zürich zwar nicht Vorort ist, aber doch zum Behuf der Correspondenz die früheren Verhandlungen an der Stelle haben muß, – zu nöthigem Gebrauch des Staatsraths hier deponirt bleiben könne.
6. Alle den Kanton und nicht die Eydsgeossenschaft betreffenden Geschäfte, welche der Staatsrath behandelt, werden von dem Ersten Staatsschreiber des Standes Zürich in die Feder genommen, in Sein besonderes Protokoll eingetragen, in seiner Kanzley expedirt, und von Ihm signirt oder contrasigirt. Er bedient Sich für diese Geschäfte des Standes-Sigills.
7. Er wohnt allen Sitzungen des Staatsraths bey, macht Sich, um theils die erforderliche, in den §. 3. und 8. dieses Reglements bestimmte Verbindung zwischen der Kanzleygeschäftsführung des Staatsraths und des Kleinen Rathes gehörig zu unterhalten, und theils in den Zeiten, wo Zürich nicht Vorort ist, die Correspondenz mit den Lbl. Direktorial-Ständen mit Sachkunde führen zu können, mit dem Gang der Geschäfte möglichst bekannt, und leistet der Kanzley der Eydsgeossen- // [S. 165] schaft in Hinsicht der Eydsgeössischen Geschäfte alle diejenige Beyhülfe und Erleichterung, die ohne Abbruch der Kantonalgeschäfte geschehen kann.
8. Die Kanzleygeschäfte vor Kleinem Rath werden wie bisher ausschließend von den drey Staatsschreibern des Standes Zürich besorgt werden. Wenn Anträge des Staatsraths über Eydsgeössische Gegenstände vor Rath gebracht werden, so führt der Erste Staatsschreiber dabey die Feder, und stellt jeweilen mittelbar nach beendigter Rathssitzung eine genaue schriftliche Note über die erfolgte Genehmigung der Anträge oder über die darin angebrachten Modifikationen, dem Kanzler der Eydsgeossenschaft zu; worauf Derselbe nach §. 3. verfährt.



9. Es ist dem Staathsrath überlassen, sowohl Seinen Mitgliedern, als Seiner Kanzley, mittelst Abnahme eines Handgelübds, die erneuerte Verpflichtung zu genauer Nachachtung des hiesigen, seiner Zeit der Gemeineydsgenössischen Tagsatzung mitgetheilten und von Ihr mit Beyfall aufgenommenen Gesetzes vom 22sten May 1812, betreffend den Mißbrauch der Publicität der Verhandlungen der Lbl. Eydsgenossenschaft und einzelner Kantone, aufzulegen.

10. Gegenwärtiger Beschluß wird dem Staatsrath, der Kanzley der Eydsgenossenschaft, und der // [S. 166] hiesigen Staatskanzley mitgetheilt, und dabey vorbehalten, über die Organisation der Eydsgenössischen Kanzley, über die Einrichtung und Beaufsichtigung Ihres Archivs, und über die gegenseitigen Verhältnisse beyder Kanzleyen, späterhin nähere Bestimmungen eintreten zu lassen, insoweit als solches erforderlich seyn wird.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.06.2016]